

81. Was ist Gegenstand der Versteigerung, wenn auf Grund einer gemäß § 844 Z.P.D. getroffenen Anordnung ein „Wechsel“ öffentlich versteigert wird? Welche Rechtsfolge hat es, wenn das Gericht, welches die Anordnung gemäß § 844 Z.P.D. getroffen hatte, für diese Anordnung nicht zuständig war? Anwendbarkeit des § 1244 B.G.B.?

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1905 i. S. R. & S. (Rl.) w. B. (Bekl.).
Rep. I. 122/05.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
 II. Kammergericht daselbst.

Beklagt war aus einem von G. H. zu Charlottenburg am 29. Dezember 1903 auf den Beklagten gezogenen, von diesem akzeptierten, am 16. März 1904 mangels Zahlung protestierten Sichtwechsel an eigene Order über 3000 M auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Wechselunkosten.

Die Klägerin stützte ihr Klagerecht darauf, daß sie den Wechsel in der gemäß § 844 B.P.D. in der Zwangsvollstreckungssache der Firma „Berliner Ausstellungsgalerien M. B. G. m. b. H.“ gegen G. H. nach erfolgter Pfändung angeordneten öffentlichen Versteigerung dieses Wechsels erstanden habe.

Der Beklagte widersprach der Klage, und diese wurde vom Landgericht abgewiesen, weil die Forderung des G. H. aus dem Wechsel nicht gesetzmäßig (nämlich nicht gemäß § 831 B.P.D.) gepfändet worden sei.

Auch die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Das Kammergericht wies sie deshalb zurück, weil die Klägerin durch die Ansteigerung nur das Eigentum am Wechselfpapier, nicht aber die Rechte aus dem Wechsel erlangt habe.

Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils aus folgenden

Gründen:

„Der Grund, aus welchem die Berufung zurückgewiesen worden ist, erscheint als gänzlich verfehlt.

Nach § 831 B.P.D. wird die Pfändung der Forderung aus einem Wechsel dadurch, d. h. nur dadurch, bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher das Wechselfpapier in Besitz nimmt. Deshalb war die zunächst in der Form des § 829 B.P.D. vorgenommene „Pfändung“ der Forderung G. H.'s aus dem Wechsel, wie das Landgericht mit Recht angenommen hat, wirkungslos. Ausweislich des in der Berufungsinstanz vorgelegten Pfändungsprotokolls ist indes, was die Beklagte ohne Grund bestreitet, am 25. April 1904 eine dem § 831 B.P.D. entsprechende Pfändung erfolgt. Selbstverständlich war Gegenstand der durch Inbesitznehmung der Wechselurkunde bewirkten Pfändung, wie sich aus dem § 831 ergibt, die Forderung aus dem Wechsel.

Nach der Regelvorschrift des § 835 B.P.D. hatte sich nun die Zwangsvollstreckungsgläubigerin die für sie gepfändete Forderung aus dem Wechsel zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte überweisen zu lassen. Anstatt der Überweisung konnte indes auf Grund des § 844 B.P.D., wenn er zutraf, das Gericht eine andere Art der Verwertung der Forderung anordnen. Auf Grund dieses § 844 ist der Beschluß des Amtsgerichts Berlin vom 16. Mai 1904 ergangen, und daher war es wiederum selbstverständlich, daß mit der vom Gericht gestatteten Versteigerung des „Wechsels“ durch einen Gerichtsvollzieher die Versteigerung der Forderung aus dem Wechsel und der zu ihrer Geltendmachung erforderlichen Wechselurkunde gemeint war, und ferner selbstverständlich, daß auch die auf Grund der gerichtlichen Gestattung vorgenommene Versteigerung zum Gegenstande hatte die Wechselforderung und die Wechselurkunde. Zum Erwerbe jener wie dieser bedurfte es daher außer der Zuschlagserteilung und der Übergabe der Wechselurkunde eines weiteren Übertragungsaktes nicht.

Vom Beklagten ist nun allerdings eingewendet worden, daß nicht das Amtsgericht Berlin, sondern nur das Amtsgericht Charlottenburg zu der getroffenen Anordnung befugt gewesen wäre. Befugt zu einer Anordnung auf Grund des § 844 B.P.D. ist nur das nach § 828 Abs. 2 zuständige Vollstreckungsgericht. Der „Schuldner“ im Sinne dieser letzteren Vorschrift ist der Zwangsvollstreckungsschuldner. Zuständiges Vollstreckungsgericht war hier also, da § 23 B.P.D. außer Frage ist, dasjenige Amtsgericht, bei welchem G. S. am 16. Mai 1904 seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, und dieses Gericht war, wie es scheint, nicht das Amtsgericht Berlin, sondern nach § 16 B.P.D. das Amtsgericht Charlottenburg, da die Angaben im Eingang des Beschlusses vom 16. Mai 1904 darauf schließen lassen, daß G. S. damals keinen Wohnsitz hatte, sein letzter Wohnsitz Charlottenburg, und sein Aufenthaltsort unbekannt war. War dem so, dann entbehrte die vom Amtsgericht Berlin getroffene Anordnung der Gültigkeit, und deshalb die auf Grund dieser Anordnung im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommene Veräußerung der Rechtmäßigkeit.

Dieser Mangel muß indes nach dem gegenwärtig vorliegenden Sachverhalt für geheilt erachtet werden. Für das Pfandrecht an

einem Inhaberpapier gelten nach § 1293 B.G.B. die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Auf das Pfandrecht an sonstigen Rechten finden nach § 1273 Abs. 2 B.G.B. die nämlichen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1274—1296 ein anderes ergibt. In Betracht zu ziehen ist hier eine der im § 1244 enthaltenen Vorschriften, nämlich diejenige, wonach, falls eine Sache als Pfand veräußert wird, ohne daß den Erfordernissen genügt wird, von denen die Rechtmäßigkeit der Veräußerung abhängt, die Vorschriften der §§ 932—934, 936 entsprechende Anwendung insbesondere dann finden, wenn die Vorschriften des § 1235 beobachtet worden sind. Im allgemeinen wird nun zwar die Anwendung dieser im § 1244 enthaltenen Vorschrift auf das Pfandrecht an Rechten ausgeschlossen durch den § 1277 Satz 1 B.G.B. Raum für ihre Anwendung ist aber, wo ausnahmsweise die Befriedigung aus dem Pfandrecht an einem Recht im Wege des Verkaufs dieses Rechts erfolgt, in welcher Hinsicht auf den Fall des § 1295 B.G.B. zu verweisen ist.

Vgl. Planck, Bürgerl. Gesetzbuch Bem. 20 zu § 1273; Biermann, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch Bem. 2 d zu § 1273; Düringer u. Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch Bd. 2 Vorbem. zu § 368 Ann. IX 2 b u. c (S. 529, 530).

Das Pfändungspfandrecht steht, soweit sich nicht aus der Zivilprozessordnung etwas anderes ergibt, unter den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs; daraus ergibt sich die Anwendbarkeit der erwähnten Vorschrift des § 1244 auch im vorliegenden Falle, und zwar zugunsten der Klägerin, es sei denn, daß die Klägerin, was bisher weder festgestellt noch behauptet ist, in betreff der Gerichtszuständigkeit für die Anordnung der Versteigerung des Wechsels nicht in gutem Glauben war.“ . . .